

Erasmus+

Internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten

Häufig gestellte Fragen von Hochschulen (HS)

Dieses Dokument beinhaltet die häufigsten Fragen zu „Programm-“ und „Partnerländer“ von Hochschulen (HS), die daran interessiert sind, an der internationalen Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten teilzunehmen (siehe Leitaktion 1: „Lernmobilität von Einzelpersonen“ des Programms Erasmus+) und die entsprechenden Antworten. Die Fragen und Antworten sind thematisch gegliedert.

Bevor Sie sich über dieses Kontaktformular (http://ec.europa.eu/education/contact/index_en.htm) mit einer Frage an uns wenden, überprüfen Sie bitte,

- ob diese Frage in der Sammlung häufig gestellter Fragen beantwortet ist (Fragen können mehreren Kategorien zugeordnet sein);
- ob diese Frage im Programmleitfaden (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/discover/guide/index_en.htm) beantwortet ist;
- ob diese Frage von Ihrer Nationalen Agentur (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/national-agencies/index_en.htm in „Programmländern“) bzw. Ihrem Nationalen Erasmus+-Büro (https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/contacts/national-erasmus-plus-offices_en in einigen der „Partnerländer“) beantwortet werden kann.

Häufig gestellte Fragen von Hochschulen (HS)

Allgemeines

1. Was ist internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten?
2. Was sind „Programmländer“ und was sind „Partnerländer“?
3. Ist die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten in jedem Land der Welt möglich?
4. Spielt die geografische Lage des Partnerlandes eine Rolle?
5. Welche Prioritäten und Ziele verfolgt die EU mit dieser Aktion?
6. Bestehen bestimmte Regeln bzw. Einschränkungen bezüglich der geografischen Lage eines Partnerlandes?
7. Kann eine Universität eines Partnerlandes Studierende bzw. Personal mit einer Universität eines anderen Partnerlandes austauschen?

Antragsverfahren

8. Wer kann einen Antrag einreichen?
9. Wo finde ich das Antragsformular?
10. Gibt es einen technischen Leitfaden zum Ausfüllen des Antragsformulars für Hochschulen?
11. Wie viele Antragsformulare darf eine Hochschule eines Programmlandes einreichen?
12. Können Hochschulen jedes Jahr einen Antrag einreichen?
13. Muss die Hochschule des Programmlandes die Partnerhochschulen, mit denen sie kooperieren möchte, im Antragsformular angeben?
14. Müssen bei Einreichung des Antragsformulars interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet werden?
15. Müssen Hochschulen aus Partnerländern einen Teilnehmercode (PIC) beantragen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
16. Wir haben bereits einen PIC für ein anderes EU-Programm. Müssen wir uns für Erasmus+ erneut registrieren?
17. Für welche Mobilitätsaktivitäten kann eine Hochschule einen Antrag einreichen?
18. Kann eine Hochschule einen Antrag für nur eine Aktivitätsart einreichen (z. B. nur Personal- oder nur Studierendenmobilität)?
19. Wird die Gesamtteilnehmerzahl im Antragsformular für jedes Jahr kalkuliert oder für die Gesamtdauer des Mobilitätsprojekts?
20. Welches Entfernungsband muss zur Berechnung der Zuschüsse für Reisekosten verwendet werden?
21. Der Entfernungsrechner gibt die Reisekosten nicht angemessen an. Wie kann ich vorgehen?
22. In welcher Sprache muss das Antragsformular ausgefüllt werden?

Mobilitätsprojekte und Mobilitätsmaßnahmen

23. Was ist ein Mobilitätsprojekt?
24. Was ist das Anfangsdatum des Mobilitätsprojekts? Wie lange dauert es?
25. Kann ein Mobilitätsprojekt eine beliebige Dauer zwischen 16 und 24 Monaten haben?
26. Kann ein Mobilitätsprojekt mit einer Dauer von 16 Monaten auf eine Dauer von 24 Monaten geändert werden (bzw. umgekehrt)?
27. Was ist eine Mobilitätsmaßnahme?

28. Bestehen für bestimmte Länder/Regionen Einschränkungen bei Mobilitätsmaßnahmen?
29. Wann beginnt die Mobilitätsphase? Wann endet sie?
30. Können Teilnehmer im Laufe des Studiums mehrmals an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen?
31. Welche Kriterien müssen bei der Auswahl der Studierenden erfüllt werden?

Qualitätsprüfung

32. Was ist die Qualitätsprüfung?
33. Wie funktioniert die Qualitätsprüfung?

Wechsel der Partnerhochschule

34. Sind die im Antragsformular genannten Partnerhochschulen für den Antragsteller rechtlich bindend?
35. Können ausgewählte Hochschulen aus Programmländern mit anderen als den im Antragsformular genannten Hochschulen in den Partnerländern kooperieren?
36. Wie funktioniert eine solche Änderung? Kann die Nationale Agentur eine Änderung ablehnen?
37. Bis wann müssen Änderungen vorgenommen werden?
38. Was passiert, wenn Änderungen nicht rechtzeitig vorgenommen wurden?

Interinstitutionelle Vereinbarung

39. Was ist die interinstitutionelle Vereinbarung? Bis wann muss diese unterzeichnet werden?
40. Wie viele interinstitutionelle Vereinbarungen kann eine Hochschule unterzeichnen?
41. Dürfen nur Universitätsleiter (d. h. Rektoren/Präsidenten) interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnen oder ist dies auch auf Fakultätsebene möglich?
42. Ist die Nutzung des ECTS bzw. eines vergleichbaren Systems durch die Hochschulen des Partnerlandes vorgeschrieben?

Förderung und Zahlung

43. Wie werden die Finanzmittel unter den Hochschulen der Programm- und Partnerländer aufgeteilt? Kann die Hochschule des Programmlandes einen Teil der (oder alle) Finanzmittel an die Hochschule des Partnerlandes übertragen (z. B. zur Abdeckung der Reisekosten)?

44. Sollte die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung unter den Hochschulen der Programm- und Partnerländer aufgeteilt werden?

45. Stehen Fördermittel für den Abschluss neuer interinstitutioneller Vereinbarungen zur Verfügung? Kann die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung für Vorbereitungsbesuche verwendet werden?

46. Welche Frist muss bei der Vorschusszahlung durch die Hochschule an die Teilnehmer/innen eingehalten werden?

47. Können Hochschulen eine Mobilitätsphase mit einer Finanzhilfevereinbarung mit einer „Zero-Grant“-Mobilitätsphase kombinieren?

48. Können Hochschulen die Summe der individuellen Fördermittel bzw. der Reisekostenfördermittel verringern, um mehr Mobilitätsaktivitäten zu finanzieren?

49. Können Teilnehmer/innen neben den EU-Finanzhilfen noch andere Fördermittel erhalten?

Konsortien

50. Können einzelne Hochschulen, die zu einem Konsortium gehören, das einen Antrag für internationale Mobilitätsprojekte einreicht, auch als individuelle Hochschule Anträge einreichen?

51. Gibt es ein eigenes Antragsformular für die Akkreditierung von Konsortien für die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten?

52. Kann ein Konsortium im Laufe der Jahre neue Partner aufnehmen? Muss das Konsortium für jeden neuen Partner neu akkreditiert werden?

53. Kann ein akkreditiertes Konsortium eine andere Mobilitätsaktivität beantragen als im vorherigen Jahr (z. B. kann ein 2014 akkreditiertes Konsortium Mobilitätsaktivitäten in und aus Partnerländer/n der Antragsrunde 2015 beantragen)?

Personalmobilität

54. Wie lautet die Definition von „Mobilität zu Unterrichtszwecken“?

55. Wenn eine Lehrkraft eine Woche und 2 Tage in einer Gasteinrichtung verbringt, wie viele Lehrstunden sind dann mindestens erforderlich?

Sonstiges

56. Ist die Online-Sprachunterstützung (Online Linguistic Support, OLS) für die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten mit Partnerländern verfügbar?

57. Können Studierende Kurse wählen, die nicht für ihren Abschluss angerechnet werden, wenn sie an einem internationalen Mobilitätsprojekt teilnehmen?

58. Wird die ECHE der Hochschule eines Programmlandes ungültig, wenn es ein Problem mit der Anerkennung einer Partnerhochschule gibt?

59. Inwieweit ist die Hochschule eines Partnerlandes in die Gewährleistung der Krankenversicherung aufgenommenener/entsandter Studierender bzw. von aufgenommenem/entsandtem Personal eingebunden?

60. Wer ist in der Hochschule des Programmlandes und des Partnerlandes jeweils für die Berichterstattung über die Mobilität verantwortlich?

61. Müssen Studierende aus Partnerländern den Teilnehmerbericht ausfüllen?

62. Können Teilnehmer/innen an einem Mobilitätsprojekt in einem Partnerland eine Tochteruniversität der Heimatinstitution besuchen?

Allgemeines

1. Was ist internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten?

Seit über 25 Jahren fördert Europa das Programm Erasmus, das es über 3 Millionen europäischen Studierenden ermöglicht hat, einen Teil ihres Studiums an einer anderen Hochschule in Europa zu verbringen. Erasmus+ weitet diese Möglichkeit nun aus und ermöglicht Mobilitätsprojekte aus anderen Ländern bzw. in andere Länder der Welt (d. h. zwischen sogenannten „Programmländern“ und „Partnerländern“, siehe Frage 2). Im Rahmen des Erasmus+-Programms werden auch Mobilitätsprojekte für Personal (für Unterrichts- und Fortbildungszwecke) gefördert.

2. Was sind „Programmländer“ und was sind „Partnerländer“?

Programmländer sind die Länder, die im vollen Umfang am Programm Erasmus+ teilnehmen. Dazu richten sie eine Nationale Agentur ein und tragen finanziell zum Programm bei.

Die 33 **Programmländer** sind die 28 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die Republik Mazedonien und die Türkei.

Partnerländer sind alle anderen Länder der Welt.

Hinweis: Aus Haushaltsgründen sind Mobilitätsprojekte zum Erwerb von Leistungspunkten in bestimmten Ländern/Regionen nicht möglich (siehe Frage 3).

3. Ist die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten in jedem Land der Welt möglich?

Nein, nicht alle Partnerländer können an Mobilitätsprojekten zum Erwerb von Leistungspunkten teilnehmen. Die Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, der Vatikanstaat, der Iran, der Irak, der Jemen und die Länder des Golfkooperationsrats sind im Rahmen der Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten nicht förderfähig.

Im Jahr 2015 ist außerdem noch keine Kooperation mit den AKP-Staaten (Afrika, karibische und pazifische Länder) möglich, diese wird jedoch ab der Antragsrunde 2016 möglich sein.

Die Liste der förderfähigen Partnerländer/Regionen finden Sie auf Seite 26-28 des Erasmus+-Programmleitfadens.

4. Spielt die geografische Lage des Partnerlandes eine Rolle?

Ja. Hinsichtlich der EU-Haushaltsmittel werden verschiedenen Regionen der Welt unterschiedliche Prioritäten eingeräumt, d. h., dass für einige Regionen mehr Haushaltsmittel und damit mehr Mobilitätsaktivitäten zur Verfügung stehen.

1. Oberste Priorität haben die **Nachbarregionen der EU** sowohl im Osten (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldawien, Russland, Ukraine) als auch im Süden (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libyen, Marokko, Palästina, Syrien, Tunesien); danach folgen

2. **Asien** einschließlich Zentralasien;

3. der **Westbalkan** (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien);

4. **Lateinamerika** (einschließlich Kuba);

5. **die Industrieländer Amerikas** (Kanada, USA) und **Asiens** (Australien, Brunei, Hongkong, Japan, Republik Korea, Macau, Neuseeland, Singapur, Taiwan);

6. und schließlich **Südafrika**.

Ab Antragsrunde 2016 von Erasmus+ ist Mobilität auch in den übrigen afrikanischen, karibischen und pazifischen Ländern (AKP) möglich.

5. Welche Prioritäten und Ziele verfolgt die EU mit dieser Aktion?

Für jede Region hat die EU spezifische Ziele formuliert, die innerhalb der siebenjährigen Dauer von Erasmus+ auf EU-Ebene erreicht werden müssen:

- Bei den Nachbarstaaten (im Osten und Süden) sollte die Mobilität vorwiegend aus diesen Ländern nach Europa verlaufen. Nicht mehr als 10 % der Haushaltsmittel dürfen für die Mobilität aus Europa in diese Länder verwendet werden. Dies gilt nicht für Russland.
- In Asien und Lateinamerika müssen 25 % der Mobilität mit den Entwicklungsländern dieser Regionen durchgeführt werden.
- Nicht mehr als 30 % der verfügbaren Mittel dürfen für die Mobilität mit China und Indien investiert werden und
- maximal 35 % der Mittel für Lateinamerika stehen für Brasilien und Mexiko zur Verfügung.

Diese Ziele müssen bis 2020 auf EU-Ebene erreicht werden, nicht durch die einzelnen Hochschulen. Allerdings wird den Hochschulen die Kooperation mit Partnern in Entwicklungsländern und -regionen empfohlen, um diese Ziele zu erreichen.

6. Bestehen bestimmte Regeln bzw. Einschränkungen bezüglich der geografischen Lage eines Partnerlandes?

Zusätzlich zu den unter Frage 5 genannten Zielen gelten noch einige weitere Regeln:

- Studierendenmobilität aus Europa nach Asien, Lateinamerika und Südafrika kann nicht durch die Haushaltsmittel für externe Zusammenarbeit finanziert werden. Mobilität aus der EU in diese Regionen steht daher nur Doktoranden und Personal offen. Für Studierende und Per-

sonal aus bestimmten Programmländern wird es jedoch einige Ausnahmen geben. Informieren Sie sich diesbezüglich bitte auf der Webseite Ihrer Nationalen Agentur.

- Hochschulen können Anträge zu 100 % für Personalmobilität oder 100 % für Studierendenmobilität einreichen oder mit einer beliebigen prozentualen Aufteilung.
- Für die kleineren Programmländer, für die nur beschränkte Mobilitätsmittel zur Verfügung stehen, können jedoch spezifische Einschränkungen gelten. Hochschulen in den Programmländern wird daher empfohlen, die Webseite ihrer Nationalen Agentur zurate zu ziehen, um herauszufinden, ob zusätzliche Einschränkungen beachtet werden müssen.

Generell müssen die Mittel auf geografisch ausgewogene Weise genutzt werden. Aus diesem Grund wird Hochschulen dringend empfohlen, neben den großen Schwellenländern auch Partner aus den ärmsten und am wenigsten entwickelten Partnerländern einzubinden.

7. Kann eine Universität eines Partnerlandes Studierende bzw. Personal mit einer Universität eines anderen Partnerlandes austauschen?

Nein, die Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten ist nur zwischen Hochschulen eines Programmlandes und Hochschulen eines Partnerlandes möglich.

Antragsverfahren

8. Wer kann einen Antrag einreichen?

Die internationale Studierenden- und Personalmobilität steht Teilnehmern von Hochschulen in den Programm- und Partnerländern offen. Das Antragsformular darf jedoch ausschließlich von der Hochschule des Programmlandes und im Namen der jeweiligen Partner ausgefüllt und eingereicht werden. Die Hochschule des Programmlandes muss Unterzeichner der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (EHE) sein und den Antrag bei der jeweiligen Nationalen Agentur einreichen. Für weitere Informationen bezüglich der Förderkriterien siehe Seite 39 des Erasmus+-Programtleitfadens.

9. Wo finde ich das Antragsformular?

Die endgültige Version des Antragsformulars ist seit Januar 2015 auf den Websites der Nationalen Agenturen verfügbar.

10. Gibt es einen technischen Leitfaden zum Ausfüllen des Antragsformulars für Hochschulen?

Für Hochschulen stehen technische Leitfäden zum Ausfüllen von elektronischen Antragsformularen für die von den Nationalen Agenturen verwalteten Aktionen unter folgendem Link zur Verfügung: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/discover/guide/documents/eform-technical-guide_en.pdf

11. Wie viele Antragsformulare darf eine Hochschule eines Programmlandes einreichen?

Hochschulen von Programmländern dürfen als individuelle Einrichtung nur einen Antrag für internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten einreichen. In diesem Antrag müssen alle Hochschulen von Partnerländern aufgeführt werden, mit denen die Hochschule zusammenarbeiten möchte. Es ist den Hochschulen in Programmländern jedoch gestattet, auch im Rahmen eines Konsortiums

einen Antrag auf Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten einzureichen. Wählt eine Hochschule beide Möglichkeiten, ist sie dafür verantwortlich, eine Doppelförderung der gleichen Mobilität auszuschließen (siehe Frage 50).

Hinweis: Es gibt zwei verschiedene Antragsformulare für die innereuropäische Mobilität und die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten.

12. Können Hochschulen jedes Jahr einen Antrag einreichen?

Ja, Hochschulen können jedes Jahr einen Antrag einreichen. Anträge werden jedes Jahr gesondert und ausschließlich nach Sachlage beurteilt.

13. Muss die Hochschule des Programmlandes die Partnerhochschulen, mit denen sie kooperieren möchte, im Antragsformular angeben?

Ja, die Hochschule des Programmlandes muss die Hochschulen der Partnerländer, mit denen sie kooperieren will, angeben und benennen. Dies erfolgt im beschreibenden Teil der „Qualitätsfragen“ des Antragsformulars. Die Hochschule des Programmlandes muss darstellen, inwiefern das geplante Mobilitätsprojekt für die Internationalisierungsstrategie der Hochschule des Partnerlandes relevant ist bzw. welche Auswirkungen das Projekt auf den Partner haben wird.

Das Antragsformular wird der Finanzhilfvereinbarung zwischen der Hochschule des Programmlandes und der Nationalen Agentur als Anhang beigefügt, damit wird der Inhalt des Formulars rechtlich bindend.

14. Müssen bei Einreichung des Antragsformulars interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnet werden?

Nein, interinstitutionelle Vereinbarungen müssen nicht bei der Antragseinreichung unterzeichnet werden. Sie müssen vor Beginn der Mobilitätsphase unterzeichnet werden. Es wird jedoch empfohlen, dass die Hochschulen die interinstitutionellen Vereinbarungen mit ihren Partnern bereits im Rahmen der Vorbereitung des Antrags auf Fördermittel besprechen und abstimmen.

15. Müssen Hochschulen aus Partnerländern einen Teilnehmercode (PIC) beantragen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Jede an der Antragstellung beteiligte Institution muss über einen Teilnehmercode (PIC = Participant Identification Code) verfügen. Institutionen, die bereits durch die Teilnahme an anderen EU-Programmen (z. B. Horizon 2020) einen PIC erhalten haben, müssen sich nicht erneut registrieren. Der PIC für eine vorherige Registrierung gilt auch für Anträge im Rahmen von Erasmus+.

Hochschulen von Partnerländern benötigen einen PIC, sobald sie ausgewählt wurden – spätestens vor Beginn der Mobilitätsphase. Dieser PIC muss der Hochschule des Programmlandes mitgeteilt werden. Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung wird der PIC nicht benötigt.

Um einen PIC zu erhalten, muss die Hochschule sich beim zentralen Registrierungssystem (URF = Unique Registration Facility) des European Commission Participant Portal registrieren:

<http://ec.europa.eu/education/participants/portal/desktop/en/organisations/register.html>

Zuerst benötigt die Hochschule dazu einen Anmeldenamen und ein Passwort für den sicheren Zugriff auf das URF über das Authentifizierungssystem der Europäischen Kommission (ECAS = European Commission's Authentication Service). Weitere Informationen und Internetadressen finde Sie im Erasmus+-Programmleitfaden, Teil C „Informationen für Antragsteller“.

16. Wir haben bereits einen PIC für ein anderes EU-Programm. Müssen wir uns für Erasmus+ erneut registrieren?

Jede Hochschule kann nur einen PIC beantragen, unabhängig davon, für welche Aktion bzw. welches EU-Programm er verwendet wird (z. B. kann der PIC für das Programm Horizon 2020 auch für die Teilnahme an der internationalen Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten von Erasmus+ genutzt werden).

17. Für welche Mobilitätsaktivitäten kann eine Hochschule einen Antrag einreichen?

Es gibt drei mögliche Arten von Aktivitäten (siehe Abschnitt „Die Aktivitäten im Einzelnen“ des Antragsformulars).

Studierendenmobilität für Studienzwecke in/aus Partnerländer/n

Personalmobilität für Unterrichtszwecke in/aus Partnerländer/n

Personalmobilität für Fortbildungszwecke in/aus Partnerländer/n

Hinweis: In der Antragsrunde 2015 sind im Rahmen der Studierendenmobilität keine Praktika aus/in Partnerländer/n vorgesehen.

18. Kann eine Hochschule einen Antrag für nur eine Aktivitätsart einreichen (z. B. nur Personal- oder nur Studierendenmobilität)?

Ja. Hochschulen der Programmländer können Anträge zu 100 % für Personalmobilität oder 100 % für Studierendenmobilität einreichen oder mit einer beliebigen prozentualen Aufteilung. Die entsprechende Entscheidung muss jedoch in den „Qualitätsfragen“ des Antragsformulars hinreichend begründet werden.

19. Wird die Gesamtteilnehmerzahl im Antragsformular für jedes Jahr kalkuliert oder für die Gesamtdauer des Mobilitätsprojekts?

Die Anzahl der Teilnehmer bezieht sich auf die Gesamtdauer des Mobilitätsprojekts (z. B. 16 oder 24 Monate). Auch wenn eine Hochschule bereits an einem 24-monatigen Projekt teilnimmt, kann sie jedes Jahr einen Antrag für ein neues Projekt einreichen.

20. Welches Entfernungsband muss zur Berechnung der Zuschüsse für Reisekosten verwendet werden?

Verwenden Sie bitte den Entfernungsrechner der EU, um die Entfernung zwischen den Städten der Partnereinrichtungen zu berechnen. Der Rechner ist verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm.

21. Der Entfernungsrechner gibt die Reisekosten nicht angemessen an. Wie kann ich vorgehen?

Die Zuschüsse für Reisekosten sind eine Beihilfe der Europäischen Kommission und folgen den Grundsätzen des Gewinnverbots und der Kofinanzierung. Der Sinn des Reisebeitrags ist nicht, die gesamten Reisekosten der Teilnehmer/innen abzudecken, sondern die Teilnehmer/innen so gut wie möglich zu unterstützen. In bestimmten Fällen kann es dazu kommen, dass die Reisekosten zu hoch oder zu niedrig geschätzt werden. Die Verwendung von Standardkosten als Beitrag zu den Reisekosten vereinfacht, beschleunigt und verringert den Verwaltungsaufwand für alle Parteien. Außerdem wird so ein angemessener Beitrag geleistet, der von den Begünstigten eingeplant und vorausberechnet werden kann.

22. In welcher Sprache muss das Antragsformular ausgefüllt werden?

Das Antragsformular muss in einer der offiziellen Sprachen der Europäischen Union ausgefüllt werden. Informieren Sie sich bitte auf der Website Ihrer Nationalen Agentur, ob diese das Ausfüllen in einer bestimmten Sprache vorschreibt.

Mobilitätsprojekte und Mobilitätsmaßnahmen

23. Was ist ein Mobilitätsprojekt?

Ein Mobilitätsprojekt besteht aus einer Reihe Mobilitätsmaßnahmen für die eine Hochschule (bzw. bei Konsortien mehrere Hochschulen) eines Programmlandes im Antragsformular Fördermittel beantragt. Der Antragsteller beantragt in einem Antragsformular Mittel für alle Mobilitätsmaßnahmen mit den verschiedenen Partnerländern (siehe Frage 27 zur Beschreibung möglicher Mobilitätsmaßnahmen).

Das Mobilitätsprojekt muss mindestens eine der folgenden Aktivitäten beinhalten:

Studierendenmobilität für Studienzwecke in/aus Partnerländer/n

Personalmobilität für Unterrichtszwecke in/aus Partnerländer/n

Personalmobilität für Fortbildungszwecke in/aus Partnerländer/n

Ein Mobilitätsprojekt kann 16 oder 24 Monate dauern.

Hinweis: In der Antragsrunde 2015 sind im Rahmen der Studierendenmobilität keine Praktika aus/in Partnerländer/n vorgesehen.

24. Was ist das Anfangsdatum des Mobilitätsprojekts? Wie lange dauert es?

Das Anfangsdatum aller Mobilitätsprojekte ist der 1. Juni. Die Dauer beträgt 16 oder 24 Monate.

Hinweis: Die Dauer des Projekts entspricht nicht der Dauer der Aktivität(en) des entsprechenden Projekts. Die Anfangs- und Enddaten von Aktivitäten können variieren. Der einzige Grundsatz ist, dass Anfangs- und Enddatum aller einzelnen im Projekt vorgesehenen Aktivitäten zwischen dem Anfangs- und Enddatum des Projekts (d. h. innerhalb des Förderungszeitraums) liegen müssen.

25. Kann ein Mobilitätsprojekt eine beliebige Dauer zwischen 16 und 24 Monaten haben?

Nein, die Dauer des Mobilitätsprojekts ist nicht flexibel. Auf Seite 40 des Programmleitfadens wird genau definiert, dass die Dauer des Projekts „16 oder 24 Monate“ beträgt, nicht „zwischen 16 und 24 Monaten“.

26. Kann ein Mobilitätsprojekt mit einer Dauer von 16 Monaten auf eine Dauer von 24 Monaten geändert werden (bzw. umgekehrt)?

Ja, es ist möglich, die Dauer des Mobilitätsprojekts zu verlängern bzw. zu verkürzen, solange die im Erasmus+-Programmleitfaden vorgeschriebene Dauer eingehalten wird (d. h. es muss ein Wechsel von 16 zu 24 Monaten oder umgekehrt sein). Für solche Änderungen muss der Begünstigte jedoch eine Änderungsanfrage an die Nationale Agentur einreichen, die von dieser autorisiert werden muss.

27. Was ist eine Mobilitätsmaßnahme?

Es sind zwölf Mobilitätsmaßnahmen mit Partnerländern möglich:

Aufnahme	Entsendung
Kurzstudiengang	Kurzstudiengang
1. Zyklus	1. Zyklus
2. Zyklus	2. Zyklus
3. Zyklus	3. Zyklus
Personal zu Unterrichtszwecken	Personal zu Unterrichtszwecken
Personal Fortbildungszwecken	Personal Fortbildungszwecken

28. Bestehen für bestimmte Länder/Regionen Einschränkungen bei Mobilitätsmaßnahmen?

Siehe Frage 3 zu förderfähigen und nicht förderfähigen Ländern.

Außerdem ist die Studierendenmobilität nach Lateinamerika, Asien, Zentralasien und Südafrika auf die Entsendung von Doktoranden beschränkt (d. h. Studiengänge des 3. Zyklus). Bei der Mobilität von Studierenden aus diesen Ländern bestehen keine Einschränkungen. Hochschulen aus Programmländern, deren Anträge ausgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen beinhalten, erhalten eine Absage für die nicht förderfähigen Maßnahmen (nicht jedoch für das gesamte Projekt).

Hinweis: In bestimmten Programmländern ist das Entsenden von Studierenden mit Kurzstudiengängen bzw. des 1. und 2. Zyklus in die oben erwähnten Regionen/Länder förderfähig. Informieren Sie sich dazu bitte auf der Website Ihrer Nationalen Agentur.

29. Wann beginnt die Mobilitätsphase? Wann endet sie?

Das Anfangsdatum der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend ist. Beispielsweise kann dies das Anfangsdatum des ersten Kurses/ersten Arbeitstages sein, eine Begrüßungsveranstaltung der Gasteinrichtung oder ein Sprachkurs bzw. inter-

kultureller Kurs; dazu gehört auch die Teilnahme an einem Sprachkurs, der von einer anderen Einrichtung als der Gasteinrichtung organisiert bzw. ausgerichtet wird, wenn die entsendende Einrichtung diese als relevanten Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland erachtet.

Das Enddatum der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend ist, nicht das eigentliche Abreisedatum. Das ist beispielsweise das Ende des Prüfungszeitraums, der Lehrveranstaltungen oder der Anwesenheitspflicht.

30. Können Teilnehmer im Laufe des Studiums mehrmals an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen?

Ja, Erasmus+ ermöglicht es den Studierenden, mehrmals im Ausland zu studieren bzw. an Schulungen teilzunehmen, wenn die Minstdauer der jeweiligen Aktivität (z. B. 3 Monate für Studiengänge) und die maximale Gesamtdauer von 12 Monaten pro Studienzyklus eingehalten werden. Es steht den Hochschulen jedoch frei, Studierenden, die im laufenden Studienzyklus bereits entsandt wurden (im Rahmen von PLL Erasmus, Erasmus Mundus oder Erasmus+), eine geringere Priorität einzuräumen.

Hinweis: Studierende in Langzeitstudiengängen oder einstufigen Studiengängen wie Medizin können während ihres Studiums bis zu 24 Monate mobil sein.

31. Welche Kriterien müssen bei der Auswahl der Studierenden erfüllt werden?

Die Auswahl der Studierenden und das Verfahren zur Bewilligung von Finanzhilfen muss fair, transparent und kohärent sein sowie ordnungsgemäß dokumentiert werden, die betreffenden Unterlagen müssen allen am Auswahlprozess Beteiligten zugänglich gemacht werden. Zu den Auswahlkriterien gehören beispielsweise die Studienleistung des Kandidaten, frühere Mobilitätserfahrungen, die Motivation und Vorerfahrungen im Zielland (d. h. Nutzen für das Herkunftsland) usw.

Bei der internationalen Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten muss das erste Kriterium für die Auswahl von Studierenden die Studienleistung sein. Bei gleicher Studienleistung sollte Studierenden mit schlechterem sozioökonomischen Hintergrund Vorrang eingeräumt werden.

Qualitätsprüfung

32. Was ist die Qualitätsprüfung?

Die Haushaltsmittel für die internationale Mobilität sind beschränkt und der Wettbewerb wird hoch sein. Die Hochschulen der Programmländer müssen daher für alle Mobilitätsmaßnahmen mit einem bestimmten Partnerland vier Fragen beantworten. Dies erfolgt in den „Qualitätsfragen“ des Antragsformulars. Experten bewerten anschließend jede Mobilitätsmaßnahme nach folgenden Kriterien:

- Relevanz der Strategie (maximal 30 Punkte)
- Qualität der Kooperationsvereinbarungen (maximal 30 Punkte)
- Qualität der Konzeption und Durchführung der Aktivität (maximal 20 Punkte)
- Wirkung und Verbreitung (maximal 20 Punkte)

Um für eine Förderung infrage zu kommen, müssen die Projektvorschläge mindestens 70 Punkte erzielen. Außerdem müssen bei jedem einzelnen Kriterium mindestens 50 % erreicht werden (z. B. 15 Punkte für „Relevanz der Strategie“).

33. Wie funktioniert die Qualitätsprüfung?

Ein oder mehrere Experten bewerten jedes Mobilitätsprojekt anhand von vier Qualitätsfragen für jede einzelne Mobilitätsmaßnahme mit einem bestimmten Partnerland (siehe Frage 32). Nur die besten Mobilitätsmaßnahmen kommen für eine Förderung infrage.

Weitere Informationen zu den Förderkriterien finden Sie auf Seite 39 des Erasmus+-Programmleitfadens.

Wechsel der Partnerhochschule

34. Sind die im Antragsformular genannten Partnerhochschulen für den Antragsteller rechtlich bindend?

Ja. Das Antragsformular mit der Beschreibung des Projekts wird der Finanzhilfevereinbarung zwischen Nationaler Agentur und der Hochschule des Programmlandes als Anlage beigefügt und ist daher rechtlich bindend.

35. Können ausgewählte Hochschulen aus Programmländern mit anderen als den im Antragsformular genannten Hochschulen in den Partnerländern kooperieren?

Ja, aber nur nach vorheriger Genehmigung durch die Nationale Agentur. Außerdem muss die neue Hochschule im selben Partnerland anerkannt sein, da die Qualitätsprüfung und die anschließende Projektauswahl auf den Antworten zum jeweiligen Partnerland basieren. Die Hochschule des Programmlandes muss eine interinstitutionelle Vereinbarung mit dem neuen Partner unterzeichnen.

36. Wie funktioniert eine solche Änderung? Kann die Nationale Agentur eine Änderung ablehnen?

Hochschulen in Programmländern müssen Änderungsanträge bei ihrer Nationalen Agentur einreichen und darin erklären, inwiefern die Kooperation mit dem neuen Partner weiterhin mit dem geförderten Antrag in Einklang steht.

Stimmt die Nationale Agentur der Änderung zu, wird dies schriftlich per Briefpost bestätigt. Die Nationale Agentur kann einen Antrag ablehnen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Zweck des ursprünglich für die Förderung angenommenen Antrags in wesentlichen Punkten verändert wird. In einem solchen Fall wird die Änderung abgelehnt.

37. Bis wann müssen Änderungen vorgenommen werden?

Die Hochschule des Programmlandes muss bei ihrer Nationalen Agentur eine Änderungsanfrage der Finanzhilfevereinbarung einreichen, bevor der Austausch mit Teilnehmern des Partnerlandes beginnt.

Die Nationalen Agenturen kontrollieren während der Projektimplementierung und vor Ablauf der Finanzhilfevereinbarung (16 oder 24 Monate), ob die im Mobility Tool+ genannten Hochschulen des Partnerlandes dieselben sind, wie die ursprünglich im Antragsformular genannten.

38. Was passiert, wenn Änderungen nicht rechtzeitig vorgenommen wurden?

Wenn Änderungen nicht vor dem Ende der Finanzhilfevereinbarung vorgenommen wurden, verfallen die dem neuen Partner zugeordneten Finanzhilfemittel.

Interinstitutionelle Vereinbarung

39. Was ist die interinstitutionelle Vereinbarung? Bis wann muss diese unterzeichnet werden?

Die interinstitutionelle Vereinbarung ist ein Dokument, das die Grundsätze der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE = Erasmus Charter for Higher Education) beinhaltet, denen sich die Hochschulen der Partnerländer verpflichten müssen, da diese nicht über eine ECHE verfügen. Ein Muster für eine interinstitutionelle Vereinbarung ist verfügbar unter http://ec.europa.eu/education/opportunities/higher-education/quality-framework_en.htm#inter-institutional_agreements.

Interinstitutionelle Vereinbarungen müssen vor Beginn der Mobilitätsphase unterzeichnet werden. Den Hochschulen wird dringend empfohlen, den Inhalt bereits zum Zeitpunkt der Antragsvorbereitung untereinander abzustimmen. Interinstitutionelle Vereinbarungen müssen bei Kontrollbesuchen zugänglich sein.

40. Wie viele interinstitutionelle Vereinbarungen kann eine Hochschule unterzeichnen?

Es ist prinzipiell so, dass jede Mobilitätsmaßnahme zwischen Hochschulen (unabhängig davon, ob sich die jeweiligen Hochschulen in einem Programm- oder Partnerland befinden) von einer interinstitutionellen Vereinbarung abgedeckt werden muss.

Werden Mobilitätsmaßnahmen zwischen einer Hochschule (bzw. einem Konsortium) eines Programmlandes und mehreren Hochschulen desselben Partnerlandes organisiert (z. B. zwischen einer italienischen Universität und zwei marokkanischen), steht es den Parteien offen, eine bilaterale bzw. multilaterale interinstitutionelle Vereinbarung zu unterzeichnen, wenn die in der Mustervereinbarung festgelegten Mindestanforderungen eingehalten werden (siehe Frage 39).

41. Dürfen nur Universitätsleiter (d. h. Rektoren/Präsidenten) interinstitutionelle Vereinbarungen unterzeichnen oder ist dies auch auf Fakultätsebene möglich?

Nur zentrale Universitätsleiter (d. h. der im Teilnehmercode (PIC) genannte gesetzliche Vertreter) dürfen Anträge für die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten einreichen und die entsprechenden Dokumente unterzeichnen. Einzelnen Fakultäten ist dies nicht gestattet.

42. Ist die Nutzung des ECTS bzw. eines vergleichbaren Systems durch die Hochschulen des Partnerlandes vorgeschrieben?

Ja, Hochschulen in Partnerländern müssen ECTS oder ein vergleichbares System anwenden. Es ist unerlässlich, dass Mobilitätsphasen von beiden Parteien anerkannt werden, wie in der interinstitutionellen Vereinbarung und der Lernvereinbarung festgelegt.

Förderung und Zahlung

43. Wie werden die Finanzmittel unter den Hochschulen der Programm- und Partnerländer aufgeteilt? Kann die Hochschule des Programmlandes einen Teil der (oder alle) Finanzmittel an die Hochschule des Partnerlandes übertragen (z. B. zur Abdeckung der Reisekosten)?

Die Hochschule des Programmlandes ist für die Verwaltung der von der Nationalen Agentur zugewiesenen Finanzmittel verantwortlich. Zu diesem Zweck wird eine Finanzhilfvereinbarung mit der Nationalen Agentur und eine Finanzhilfvereinbarung mit den Teilnehmer/innen (bei Studierenden-/Personalmobilität) unterzeichnet, unabhängig davon, ob es sich um eine Aufnahme oder Entsendung handelt. Die Hochschule des Programmlandes verwaltet alle mit der Mobilität zusammenhängenden Aufwendungen.

44. Sollte die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung unter den Hochschulen der Programm- und Partnerländer aufgeteilt werden?

Die Hochschule des Programmlandes erhält die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung zugunsten der Partnerschaft. Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung sollte unter den beteiligten Partnern auf Basis einer für beide Seiten akzeptablen Vereinbarung aufgeteilt werden. Es empfiehlt sich, die entsprechenden Bedingungen in der interinstitutionellen Vereinbarung festzulegen.

45. Stehen Fördermittel für den Abschluss neuer interinstitutioneller Vereinbarungen zur Verfügung? Kann die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung für Vorbereitungsbesuche verwendet werden?

Wie auf Seite 47 des Erasmus+-Programmleitfadens erläutert, ist die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ein Beitrag zu den Kosten, die den Einrichtungen im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Studierenden- und Personalmobilität entstehen, damit diese die Implementierung der Grundsätze der ECHE gewährleisten können. Das erste genannte Beispiel sind organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen, einschließlich Besuche bei potenziellen Partnern, um die Bedingungen der interinstitutionellen Vereinbarungen für die Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration der Mobilitätsteilnehmer/innen festzulegen und die interinstitutionellen Vereinbarungen auf dem neuesten Stand zu halten.

46. Welche Frist muss bei der Vorschusszahlung durch die Hochschule an die Teilnehmer/innen eingehalten werden?

Studierende: 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch Studierende und die Hochschule des Programmlandes, spätestens zum Anfangsdatum der Mobilitätsphase bzw. nach Erhalt der Ankunftsbestätigung

Personal: 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien, spätestens zum Anfangsdatum der Mobilitätsphase.

Die Zahlungsmodalitäten werden in der Finanzhilfvereinbarung zwischen Hochschule und Studierenden bzw. Personal festgelegt.

47. Können Hochschulen eine Mobilitätsphase mit einer Finanzhilfvereinbarung mit einer „Zero-Grant“-Mobilitätsphase kombinieren?

Im Rahmen der internationalen Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten ist es Hochschulen nicht möglich, die Mobilitätsphase in einen geförderten Zeitraum und einen „Zero-Grant“-Zeitraum (d. h. Studierendenmobilität, für die keine Erasmus-Mobilitätsförderung geleistet wird) aufzuteilen. Die vor Beginn der Mobilität beschlossene individuelle Förderung muss während der gesamten Dauer der Mobilität gleich bleiben.

Studierende können jedoch ihre Mobilitätsphase mit „Zero-Grant“-Status verlängern, nachdem die ursprüngliche Mobilitätsphase abgelaufen ist bzw. kurz vor dem Ablauf steht, wenn sowohl die entsendende als auch die aufnehmende Einrichtung zustimmen. Die Finanzhilfvereinbarung und die Lernvereinbarung müssen dementsprechend angepasst werden.

48. Können Hochschulen die Summe der individuellen Fördermittel bzw. der Reisekostenfördermittel verringern, um mehr Mobilitätsaktivitäten zu finanzieren?

Nein. Die Beträge der individuellen Fördermittel (d. h. die monatlichen Zuwendungen für Studierende und die Tagessätze für Personal) und der Reisekostenfördermittel (d. h. die Zuschüsse für die Reisekosten in die/aus den Partnerländern) sind fix (siehe Seite 50-52 des Erasmus+-Leitfadens zu genauen Beträgen). Sie sind für die gesamte Dauer der Mobilität festgelegt und können nicht anteilig neu berechnet werden.

49. Können Teilnehmer/innen neben den EU-Finanzhilfen noch andere Fördermittel erhalten?

Studierende und Personal können neben oder anstelle der EU-Finanzhilfen (im Fall von mobilen „Zero-EU-Grant“-Teilnehmern/innen) nationale, regionale und/oder lokale Fördermittel aus öffentlicher oder privater Hand erhalten. Für diese Art der Förderung durch andere Quellen als durch EU-Haushaltsmittel gelten nicht die Beträge bzw. Mindest- und Höchstspanne des Erasmus+-Programmleitfadens.

Die ergänzenden Zuschüsse müssen in einer separaten Finanzhilfvereinbarung festgelegt werden (außerhalb der Erasmus+-Finanzhilfvereinbarung zwischen Programmlandhochschule und Teilnehmern/innen).

Konsortien

50. Können einzelne Hochschulen, die zu einem Konsortium gehören, das einen Antrag für internationale Mobilitätsprojekte einreicht, auch als individuelle Hochschule Anträge einreichen?

Gemäß Erasmus+-Programmleitfaden kann sich eine Hochschule über zwei verschiedene Kanäle um eine Förderung bemühen: entweder 1. direkt über die Nationale Agentur als individuelle Hochschule oder 2. über ein Konsortium, zu dem sie gehört. Die Hochschule ist dafür verantwortlich, eine doppelte Förderung von Teilnehmern auszuschließen, wenn zwei Kanäle gleichzeitig genutzt werden; d. h., die gleiche Mobilität darf nicht zweimal finanziert werden.

51. Gibt es ein eigenes Antragsformular für die Akkreditierung von Konsortien für die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten?

Nein. Das Antragsformular für die Akkreditierung von Hochschul-Mobilitätskonsortien beinhaltet sowohl Aktivitäten innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene. Es ist verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/discover/guide/2015/documents/accreditation-higher-education-mobility_en.pdf

52. Kann ein Konsortium im Laufe der Jahre neue Partner aufnehmen? Muss das Konsortium für jeden neuen Partner neu akkreditiert werden?

Wenn in einem Konsortium ein neuer Partner aufgenommen wird, muss eine entsprechende Änderungsanfrage an die Nationale Agentur gesandt werden. Die Nationale Agentur bewertet die Auswirkungen der jeweiligen Änderung auf das Konsortium und überprüft, ob die Förderkriterien erfüllt sind, usw. Wenn die Änderung keine Auswirkungen auf den Gesamtumfang und die Qualität des Konsortiums hat, ist eine Neuakkreditierung nicht erforderlich.

53. Kann ein akkreditiertes Konsortium eine andere Mobilitätsaktivität beantragen als im vorherigen Jahr (z. B. kann ein 2014 akkreditiertes Konsortium Mobilitätsaktivitäten in und aus Partnerländer/n der Antragsrunde 2015 beantragen)?

Um ein Mobilitätsprojekt durchführen zu können, muss ein nationales Mobilitätskonsortium zwei erfolgreiche Anträge eingereicht haben: einen für die Akkreditierung (mehrjährig mit einer Gültigkeit von 3 Jahren) und einen für die Förderung (jährlich).

Das Akkreditierungsformular geht detailliert auf die Ziele und den Mehrwert des Konsortiums, die vorgesehenen Mobilitätsaktivitäten, die Verwaltung, usw. ein. Wenn ein Konsortium zu einem späteren Zeitpunkt beschließt, vom Inhalt dieses Akkreditierungsformulars abzuweichen, fordert Nationale Agentur vom Konsortium, das Akkreditierungsformular durch Bearbeitung der entsprechenden Abschnitte zu aktualisieren. Dazu ist kein neuer Akkreditierungsantrag erforderlich, die Nationale Agentur kann entscheiden, dass eine Änderungsanfrage (z. B. per E-Mail) ausreicht. Nur wenn die Nationale Agentur der Ansicht ist, dass die Änderungen so fundamental sind, dass der Gesamtumfang und die Qualität des Konsortiums gefährdet sind, verlangt sie einen neuen Akkreditierungsantrag.

Im Akkreditierungsformular wird das Konsortium ausdrücklich aufgefordert, anzugeben, ob eine Mobilität in/aus Partnerländer/n vorgesehen ist (Abschnitt: Beschreibung des Konsortiums). Wurde ein Konsortium 2014 akkreditiert, ohne dass es im Akkreditierungsformular sein Vorhaben angegeben hat, Mobilitätsaktivitäten in/aus Partnerländer/n zu organisieren, für 2015 aber Fördermittel beantragen möchte, verlangt die Nationale Agentur eine Aktualisierung, wie oben beschrieben.

Wie alle Antragsteller muss auch ein Konsortium eine detaillierte Zusammenfassung seiner Mobilitätsprojekte mit Partnerländern einreichen.

Personalmobilität

54. Wie lautet die Definition von „Mobilität zu Unterrichtszwecken“?

Lehreinsätze können sehr unterschiedlich sein und im Rahmen von Seminaren, Vorlesungen und Tutorien stattfinden. Lehraktivitäten in diesem Zusammenhang erfordern möglichst die physische Anwesenheit der Lehrkraft.

Obwohl E-Mail-Tutorien und andere Formen des Fernunterrichts und der Fernvorbereitung sehr befürwortet werden, werden sie nicht bei zu der erreichenden Mindestanzahl von 8 Lehrstunden berücksichtigt.

Davon abgesehen obliegt es den Hochschulen selbst zu beurteilen, welche Lehrmethoden gefördert werden sollen, indem sie den Mehrwert des in der Mobilitätsvereinbarung vorgeschlagenen Inhalts hinsichtlich der Qualität und der Auswirkung auf ihre Internationalisierungs- und Modernisierungsstrategien bewerten.

55. Wenn eine Lehrkraft eine Woche und 2 Tage in einer Gasteinrichtung verbringt, wie viele Lehrstunden sind dann mindestens erforderlich?

Die Mindestanzahl Lehrstunden für unvollständige Wochen bei Mobilitätsphasen von über einer Woche muss proportional zur Anzahl Lehrstunden einer Woche sein. Beispiel: Wenn eine Lehrkraft eine Woche und 2 Tage in einer Gasteinrichtung verbringt, muss die Lehrkraft 8 Stunden plus ca. 3 Stunden, d. h. insgesamt 11 Stunden, unterrichten.

Sonstiges

56. Ist die Online-Sprachunterstützung (Online Linguistic Support, OLS) für die internationale Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten mit Partnerländern verfügbar?

Nein, im Rahmen der Antragsrunde 2015 ist die Online-Sprachunterstützung (OLS) für die internationale Mobilität nicht verfügbar.

57. Können Studierende Kurse wählen, die nicht für ihren Abschluss angerechnet werden, wenn sie an einem internationalen Mobilitätsprojekt teilnehmen?

Die Entscheidung liegt bei der Hochschule. Zusätzliche Kurse dürfen nicht verpflichtend sein und keinen Vorrang vor den Kursen haben, die für den Abschluss der Studierenden angerechnet werden. Die Anerkennung von ECTS-Leistungspunkten o. Ä. ist für diese zusätzlichen Kurse nicht vorgeschrieben, wenn dies nicht anderweitig vereinbart wurde. Diese Kurse sollten jedoch in einem Anhang der Lernvereinbarung festgehalten werden, damit Studierende und entsendende und aufnehmende Einrichtung vor Mobilitätsbeginn bestätigen können, dass diese Kurse besucht, aber nicht für den Abschluss angerechnet werden – auch wenn der/die Studierende diese Kurse erfolgreich abschließt. Bei der Unterzeichnung der interinstitutionellen Vereinbarungen entscheiden Hochschulen, welche Fächer für die Mobilität offen stehen. Letztendlich liegt es jedoch im Ermessensspielraum der drei Parteien bei Unterzeichnung der Lernvereinbarung festzulegen, welche Kurse im Ausland besucht werden können und wie diese anerkannt werden.

58. Wird die ECHÉ der Hochschule eines Programmlandes ungültig, wenn es ein Problem mit der Anerkennung einer Partnerhochschule gibt?

Nein, die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHÉ = Erasmus Charter for Higher Education) einer Hochschule wird nicht ungültig, wenn eine Hochschule eines Partnerlandes ihre Verpflichtungen nicht erfüllt (z. B. die Mobilität ihrer Studierenden/ihres Personals nicht anerkennt). Die Anerkennung ist jedoch ein wichtiger Punkt des Auswahlverfahrens und wird im Antragsformular unter Punkt 3: *Qualität der Projektkonzeption und -durchführung* behandelt.

59. Inwieweit ist die Hochschule eines Partnerlandes in die Gewährleistung der Krankenversicherung aufgenommenener/entsandter Studierender bzw. von aufgenommenem/entsandtem Personal eingebunden?

Es obliegt der Hochschule des Partnerlandes, zu entscheiden, welche Versicherungsanforderungen bestehen, da diese von Land zu Land unterschiedlich sind. Die Europäische Kommission bietet kein zentralisiertes Versicherungsprogramm an.

60. Wer ist in der Hochschule des Programmlandes und des Partnerlandes jeweils für die Berichterstattung über die Mobilität verantwortlich?

Die Hochschule des Programmlandes ist als Verwalterin der Fördermittel im Namen der Partnerschaft für die Berichterstattung über alle Mobilitätsmaßnahmen im Mobility Tool+ verantwortlich.

61. Müssen Studierende aus Partnerländern den Teilnehmerbericht ausfüllen?

Ja, Studierende aus Partnerländern müssen den Teilnehmerbericht über das EUSurvey-Tool ausfüllen, um über ihre Mobilitätsphase Bericht zu erstatten. Die Zahlung der Finanzhilfen folgt den gleichen Regeln wie bei der innereuropäischen Mobilität.

62. Können Teilnehmer/innen an einem Mobilitätsprojekt in einem Partnerland eine Tochteruniversität der Heimatinstitution besuchen?

Nein, das Erasmus+-Programm fördert keine Mobilität zwischen Hochschulzweigstellen einer bestimmten Hochschule, unabhängig davon, wo sich diese Zweigstellen befinden (innerhalb oder außerhalb Europas).

Teilnehmer/innen von Hochschulzweigstellen sind jedoch im Rahmen der internationalen Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten förderfähig, wenn die folgenden beiden Kriterien eingehalten werden: Sie dürfen nicht an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen

1. im Land der entsendenden Einrichtung bzw.

2. im Land, das während der Studienzeit ihr Wohnsitzland ist (siehe Seite 41 des Erasmus+-Programtleitfadens).

Diese Bedingungen gelten für alle Erasmus+-Teilnehmer/innen. Bei Hochschulzweigstellen zählt das Land als Land der entsendenden Einrichtung, in dem sich die Mutterhochschule befindet. Das Wohnsitzland entspricht (in der Regel) dem Land, in dem sich die Hochschulzweigstelle befindet.